



Förderverein

des Jugendparlamentes der Stadt Leipzig

Ehrenordnung

des Fördervereines des Jugendparlamentes der Stadt Leipzig

I. Grundlegendes	2
§ 1 Allgemeines	2
II. Ehrenmitgliedschaften	2
§ 2 Voraussetzung der Ehrenmitgliedschaft	2
§ 3 Ernennung von Ehrenmitgliedern	2
§ 4 Führung der Ehrenmitgliedschaft	2
III. Weitere Formen der Ehrung	3
§ 5 Ehrenmedaille	3
IV. Schlussbestimmungen	3
§ 6 Entzug der Ehrung	3
§ 7 Ehrenbuch	4
§ 8 Inkrafttreten	4

I. Grundlegendes

§ 1 Allgemeines

Diese Ehrenordnung regelt gemäß § 11 der Satzung des Fördervereins des Jugendparlamentes der Stadt Leipzig die Handhabung von Ehrenmitgliedern des Vereins sowie weiteren Ehrungen durch den Verein.

II. Ehrenmitgliedschaften

§ 2 Voraussetzung der Ehrenmitgliedschaft

- 1) Ehrenmitglied der Fördervereins des Jugendparlamentes der Stadt Leipzig können alle natürlichen Personen werden, die
 - a) sich in besonderer Weise in der Arbeit des Jugendparlamentes engagiert haben,
 - b) sich durch lange kontinuierliche Mitwirkung im Jugendparlament auszeichnen,
 - c) in besonderer Weise die Ziele des Vereins unterstützt haben,
 - d) sich anderweitig besonders im Dienst für das Jugendparlament oder den Verein ausgezeichnet haben.
- 2) Ehrenmitglieder müssen zu keinem Zeitpunkt Mitglieder des Vereins sein oder gewesen sein.

§ 3 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- 1) Vorschläge für Ehrenmitglieder können von jedem Mitglied des Vereins an den Vorstand herangetragen werden. Dabei ist darzulegen, aus welchem Grund die Person für die Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen wird.
- 2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Person als Ehrenmitglied. Die Entscheidung ist in jedem Fall zu begründen.
- 3) Die antragstellende Person ist über diesen Vorgang zu informieren, auch wenn die Entscheidung gegen die Ehrenmitgliedschaft getroffen wurde. Ein aufgenommenes Ehrenmitglied ist über diesen Vorgang ebenfalls zu informieren.

§ 4 Führung der Ehrenmitgliedschaft

- 1) Jedes Ehrenmitglied erhält eine Urkunde über den Status als Ehrenmitglied des Fördervereins des Jugendparlamentes der Stadt Leipzig aus der hervorgeht, was der Anlass für die Ehrung ist.
- 2) Die Ehrenmitgliedschaft führt keine Verpflichtungen gegenüber dem Verein mit sich. Ehrenmitglieder haben darüber hinaus auch keine Rechte an der Mitwirkung des Vereins, sofern sich diese nicht aus einer anderweitigen Mitgliedschaft ergeben.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft wird auch über den Tod hinaus geführt. Sie ist nicht zeitlich begrenzt und kann nur gemäß den Regelungen aus § 6 entzogen werden.
- 4) Jedes Ehrenmitglied kann jederzeit ohne Darlegung von Gründen die Ehrenmitgliedschaft ablegen. Dies ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen. Im Fall eines verschiedenen

Ehrenmitglieds darf die Niederlegung der Ehrenmitgliedschaft durch einen rechtlichen Nachkommen erfolgen.

III. Weitere Formen der Ehrung

§ 5 Ehrenmedaille

- 1) Die Ehrenmedaille des Fördervereins des Jugendparlamentes der Stadt Leipzig kann an alle natürlichen Personen vergeben werden. Diese müssen zu keinem Zeitpunkt Mitglieder des Vereins sein oder gewesen sein.
- 2) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Ehrenmedaille. Die Entscheidung ist in jedem Fall zu begründen.
- 3) Die Ehrenmedaille wird in folgenden Kategorien vergeben:
 - a) Bronze: für aktive und ehemalige Mitglieder des Jugendparlamentes, die sich dreimal oder häufiger für eine Wahl zum Jugendparlament aufgestellt haben,
 - b) Silber: für aktive und ehemalige Mitglieder des Jugendparlamentes, die vier Jahre oder länger Mitglied des Jugendparlamentes sind oder waren,
 - c) Gold: für aktive und ehemalige Mitglieder des Jugendparlamentes, die sich über mehrere Wahlperioden hinweg in einer der folgenden Weisen im Jugendparlament engagiert haben:
 - i) Sprecher*innen-Kreis,
 - ii) Beiratsvorsitz,
 - iii) AG-Koordination,
 - iv) Sonstige Beauftragte.
- 4) Zusätzlich zur Verleihung der Ehrenmedaille wird eine Urkunde ausgegeben, aus der hervorgeht, was der Anlass für die Ehrung ist.
- 5) Die Ehrenmedaille kann jederzeit ohne Darlegung von Gründen zurückgegeben werden. Die Ehrung wird damit beendet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 6 Entzug der Ehrung

- 1) Die Ehrung kann auf Antrag eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes durch Beschluss des Vorstand entzogen werden, wenn
 - a) sich die Umstände der Ehrung als falsch erwiesen haben,
 - b) das Ehrenmitglied oder die geehrte Person zuwider der Satzung oder der Grundsätze des Vereins handelt, insbesondere nach § 5 Absatz 3 der Satzung,
 - c) das Ehrenmitglied oder die geehrte Person von einer Organisation geehrt wird, die den Grundsätzen des Vereins widersprechen, und das Ehrenmitglied oder die geehrte Person diese Ehrung akzeptiert,
 - d) ein offensichtlicher Missbrauch der Ehrung stattfindet.
- 2) Die Ehrung kann auch postum entzogen werden.
- 3) Über den Entzug der Ehrung ist das betreffende Ehrenmitglied zu informieren.

§ 7 Ehrenbuch

- 1) Der Vorstand führt ein Ehrenbuch, in das alle beschlossenen Ehrenmitgliedschaften sowie weitere Ehrungen eingetragen werden.
- 2) Der Entzug einer Ehrung ist im Ehrenbuch zu vermerken.
- 3) Bei der Verleihung der Ehrung ist durch den Vorstand zu prüfen, ob die Ehrung öffentlich bekannt gegeben werden soll.

§ 8 Inkrafttreten

- 1) Diese Ehrenordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ehrenordnung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Ehrenordnung unberührt.

Inkrafttreten am

Leipzig, den 10. Februar 2020